



KANTON  
NIDWALDEN

Staatskanzlei  
Staatsarchiv

# Die Nidwaldner Landsgemeinde

## Ein kurzer Überblick

Nidwalden galt bis Ende des 20. Jahrhunderts als Landsgemeindekanton. Die Versammlung der stimmberechtigten Kantonsbürger war zentrale Staatsgewalt mit einer Tradition, die bis ins späte Mittelalter zurückreichte. Allerdings sind die Wurzeln nicht so alt, wie auf den ersten Blick vermutet – und die Geschichte der Landsgemeinde ist nicht frei von Konflikten.

### Entstehung im Spätmittelalter

Die ersten Spuren der Landsgemeinde sind in Quellen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts zu finden. Ihre Entstehung ist eng verbunden mit politischen und gesellschaftlichen Veränderungen jener Zeit. Das Spätmittelalter war in Zentraleuropa eine Zeit tiefgreifender Veränderungen, die sich in allen Bereichen zeigten. In der staatlichen und politischen Entwicklung waren "Territorialisierung und Verdichtung der Herrschaft" zentrale Themen: Herrschaftsrechte, die anfänglich auf einzelne Personen bezogen waren, entwickelten sich zu Rechten, die immer stärker auf alle in einem Herrschaftsgebiet wohnenden Menschen ausgedehnt wurden. In Nidwalden kristallisierten sich diese Phänomene auch in der Entwicklung der Landsgemeinde. Noch um 1350 präsentierte sich die Herrschaftssituation in Nidwalden als "Flickenteppich": Zu den verschiedenartigen Rechten der Dienstadligen kamen grundherrliche Rechte von Klöstern sowie die vogteiherrlichen Rechte der Habsburger, die zumindest als Anspruch aufrechterhalten wurden. Eine einheitliche und eigenständige Herrschaft – mit der Landsgemeinde als zentralem Element – gab es noch nicht.

1398 tauchen die ersten Spuren der Landsgemeinde beziehungsweise einer "ganzen Gemeinde", wie sie bis nach 1500 hiess, auf. In einem Bericht von Luzerner

Gesandten wird eine Gemeinde der Landleute von Unterwalden nid dem Kernwald "an der A ze Stans" genannt. Ungewiss bleibt, welche Kompetenzen diese Versammlung um 1400 hatte und wie häufig sie stattfand. Erst in Quellen des 16. Jahrhunderts erscheinen mehr Details: Die mündigen Landmänner ab 14 Jahren waren stimmberechtigt und wählten die Mitglieder des Geschworenengerichts sowie den Landammann, der die Landsgemeinde leitete. Die Landsgemeinde tagte jährlich im Frühling und beschloss – neben den Wahlen – über die Rechtssetzung und die Aufnahme von neuen Landsleuten. Einen ersten wichtigen Rechtsakt setzte die Landsgemeinde 1456, als "Landammann und Landleute" eine Landeseinung (öffentlich beschworene Rechtssammlung in Form einer Urkunde) aufstellten. Die Urkunde enthält Gesetzesbestimmungen insbesondere zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Verschiedene dieser Bestimmungen finden sich zum Teil wörtlich in verschiedenen Gesetzbüchern bis ins 19. Jahrhundert wieder.

### Entwicklung in der frühen Neuzeit

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheint die Landsgemeinde als Zentrum des Staates. Ab dem 17. Jahrhunderts lassen sich zwei Phänomene beobachten: Einerseits wurden die Räte wichtiger und traten immer eigenständiger neben die Landsgemeinde. Andererseits verästelte sich das Verfahren an der Landsgemeinde: Die Vogteien brachten einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich, der an der Landsgemeinde nicht mehr zu bewältigen war. Deshalb wurde eine Nachgemeinde eingeführt, die in Form und Ablauf der Landsgemeinde entsprach, auf welche sie im Abstand von einer oder zwei Wochen folgte. Da die Wahlen der hohen Amtsträger oftmals einen Grossteil der Landsgemeinde in Anspruch nahmen, verlagerten sich die Gesetzgebungsgeschäfte zunehmend auf die Nachgemeinde.

Das Prozedere und der Ablauf der Landsgemeinde waren von Symbolen und Ritualen geprägt: Hierzu gehörten das gemeinsame Gebet, die Rede des Landammanns, die Verlesung der Landessatzungen und der Eid, in dem die Zusammenarbeit von Obrigkeit und Volk beschworen und die Herrschaft sichtbar gemacht wurde. Der Landammann stand und der Landschreiber sass auf dem "Härdplättli" (siehe unten); der Landammann stützte sich dabei auf das Landesschwert, auf dem Tisch lag der Beutel mit den Landessiegeln und unter dem Tisch das "Helmi" (Harsthorn).

Auch staatsrechtliche Konflikte zeigten sich an der Landsgemeinde. Insbesondere die Gesetzgebungsrechte und das Antragsrecht waren den regierenden Herren zuweilen ein Dorn im Auge. Dank des Antragsrechts konnte jeder Landmann einen Antrag formulieren, über den die Gemeinde abstimmen konnte. Im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts versuchte die Obrigkeit wiederholt, die Nachgemeinde durch andere Institutionen zu ersetzen, auf die sie grösseren Einfluss hatte. Oder es wurde versucht, das Antragsrecht zu beschneiden oder gar abzuschaffen. Jedoch waren diese Versuche nicht von Erfolg gekrönt. In der zentralistisch organisierten helvetischen Republik gab es ab 1799 für die Landsgemeinde keinen Platz mehr. Erst mit der Mediationsverfassung wurde sie 1803 wiedereingeführt, da Napoleon ihre Bedeutung und ihren emotionalen Wert erkannt hatte. Auch bezüglich des übrigen Staatsaufbaus kehrte 1803 weitgehend die alte Ordnung von vor 1798 wieder ein.

### **Wandel und Umbauten im 19. und 20. Jahrhundert**

Bis in die 1850er Jahre trugen die sogenannten "Vorsitzenden Herren" noch den Ratsdegen; bei den stimmberechtigten Landleuten war das Tragen einer Seitenwaffe als Beweis der Stimmfähigkeit wohl bereits im 18. Jahrhundert verschwunden. Gemäss Robert Durrer wurde 1890 durch die "Initiative liberaler Staatsmänner" auch das obligatorische Tragen eines schwarzen Schultermantels abgeschafft. Einen organisierten Landsgemeindezug nach Wil gab es im 19. Jahrhundert noch nicht, erst nach der Landsgemeinde zogen Obrigkeit und Teilnehmer jeweils gemeinsam in die Kirche. Mit dem Organisationsgesetz von 1967 wurden die Verfahren und Abläufe erstmals verbindlich festgeschrieben – davor hatte man sich auf die informell überlieferten Traditionen abgestützt. Ab 1950 begann die Tradition, dass je

weils ein Mitglied des Bundesrats, ganze Kantonsregierungen und hohe Militärangehörige als offizielle Ehrengäste an die Landsgemeinde eingeladen wurden.



Der Landsgemeindezug (StANW OD 2/24).

Versammlungsort der stimmberechtigten Bürger Nidwaldens war der Landsgemeindering in Wil bei Oberdorf, im Grenzgebiet der beiden ältesten Orte Stans und Buochs. Ursprünglich tagte das Volk in einem von Seilen umspannten Kreis unter Lindenbäumen – daher die bis heute geläufige Bezeichnung Landsgemeindering. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden erstmals Mauern in rechteckiger Anordnung um den Platz errichtet. Die gesamte Anlage wurde in der Helvetik 1799 zerstört, die Linden gefällt. 1804 wurde der Platz wiederhergestellt und anstelle der Linden schneller wachsende Kastanienbäume gepflanzt. Bis 1892 befand sich das sogenannte "Härdplättli", das erhöhte Podium für Landammann und Landschreiber, in der Mitte des Rings. Um von allen verstanden zu werden, musste der Landammann sich ständig drehen und wenden. 1892 wurde am nordwestlichen Ende eine Erhöhung errichtet, auf dem der gesamte Regierungsrat Platz fand – der Name Härdplättli blieb aber auch für dieses Podium erhalten. Allerdings verbesserte die Neu-

### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

gestaltung die Akustik nicht wesentlich – Redner mit schwächerer Stimme bekamen erst ab 1937 Unterstützung durch eine Lautsprecheranlage.

Aufgrund des Bevölkerungswachstums musste der Platz wiederholt vergrössert werden, ab den 1930er Jahren mittels tribünenartiger Aufbauten, die jeweils vor der Landsgemeinde aufgebaut und danach wieder demon­tiert wurden. Nach der Annahme des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene 1972 musste Platz für viel mehr Personen im Ring geschaffen werden. Die Tribünenanlagen wurden erneut erweitert. Eine letzte Tribünen-Erweiterung erfolgte auf die Landsgemeinde 1988 wobei gleichzeitig eine bessere Bedachung des Hårdplättli beschlossen wurde.

### **Stimmbeteiligung**

Von 1850 bis 1930 schwankte die Teilnehmerzahl zwischen rund 1'200 und 2'200 Personen. Die Stimmbeteiligung lag im Durchschnitt wohl bei etwas über 50%, wobei sie extremen Schwankungen unterlag: So betrug sie 81,4% im Jahr 1895 (sog. "Güldenstreit") und lediglich 33,6% im Jahr 1913. Nach der sehr hohen Stimmbeteiligung von 74,5% an der Bannalp-Landsgemeinde von 1934 (umstrittenes Kraftwerkprojekt, Rücktritt der Mehrheit des Regierungsrats) ging diese Quote immer stärker zurück. Zwar verzeichnete man durch das hohe Bevölkerungswachstum durchaus zunehmende Teilnehmerzahlen und musste deshalb den Ring immer wieder erweitern – aber die Stimmbeteiligung nahm dennoch stetig ab. Insbesondere nach der Annahme des Frauenstimmrechts lag diese meist deutlich unter 30%.



Die "Bannalp-Landsgemeinde" 1934 (StANW OD 2/24).

### **Abschaffung**

Die Landsgemeinde war bis in die 1990er Jahre wenig umstritten. Den Nachteilen, wie der geringen Stimmbeteiligung und dass es zum Beispiel Betagten nicht möglich war, teilzunehmen, wurden die Vorteile gegenübergestellt: Effiziente Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, ausgebautes demokratisches Mitwirkungsrecht, denn es kamen sämtliche Gesetzesvorlagen vor das Volk. Und nicht zuletzt wurde die Landsgemeinde als identitätsstiftende Tradition hochgehalten. Dies änderte sich durch das Projekt eines möglichen Endlagers für radioaktive Abfälle im Wellenberg, das zu harten Auseinandersetzungen führte. Mehrere überlange Landsgemeinden mit über fünf Stunden Dauer und das fehlende Abstimmungsgeheimnis beim Auszählen waren nur zwei der Gründe, die schliesslich den Ausschlag gaben: Ein überparteiliches Komitee warb 1994 erfolgreich für eine Reform: Wahlen und Verfassungsänderungen wurden fortan an der Urne entschieden, und wichtige Sachgeschäfte konnten mittels Unterschriftensammlung ebenfalls an die Urne delegiert werden. Der Weiterbestand der Landsgemeinde wurde nun wegen ihrer geringeren Kompetenzen generell in Frage gestellt und ihre Abschaffung am 1. Dezember 1996 in einer Urnenabstimmung mit einer klaren Mehrheit beschlossen. Die letzte Landsgemeinde fand am 28. April 1996 statt.

### **Erinnerungen an die Landsgemeinde**

Seit 1958 wurde die Landsgemeinde auf Tonband aufgenommen – die mittlerweile digitalisierten Aufnahmen können im Staatsarchiv angehört werden. Auch zahlreiche Fotos und einige digitalisierte Filme aus den 1920er Jahren erinnern an die jahrhundertealte Institution und die damit verbundenen Traditionen.

Karin Schleifer  
Emil Weber  
Oktober 2016

### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

## Literatur

- Durrer, Robert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Zürich 1899-1928, unveränderter Nachdruck, Basel 1971, S. 1016-1020.
- Odermatt, Katharina: Politische Ordnung und Institutionen, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli Karin, Weber Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 117–126.
- Schleifer-Stöckli, Karin: Politische Strukturen: Staat, Finanzen, Parteien, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli Karin, Weber Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 2, S. 117–119.
- Steiner, Peter: Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 43, Stans 1986.
- Weber, Emil: Herrschaftswandel: von Dienstadliger Herrschaft zum Landort, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli Karin, Weber Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. 1, S. 46–61.

## **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstadlerstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch